



Luxemburg, den 12. Dezember 2024

PRESSEMITTEILUNG 16/2024

Urteil in der Rechtssache E-8/24 *Nordsjø Fjordbruk AS ./. Norwegen*

TIERGESUNDHEITSRECHT UND BIOSICHERHEIT IN AQUAKULTUREN

Mit Urteil vom heutigen Tage beantwortete der Gerichtshof Fragen, die ihm vom Obersten Gerichtshof Norwegens (*Norges Høyesterett*) bezüglich der Anwendung der EU-Verordnung Nr. 2016/429 zum Tiergesundheitsrecht (im Folgenden: die Verordnung) vorgelegt wurden. Die Rechtssache betraf den Umfang der Befugnisse nationaler Behörden, um Krankheitsrisiken in Aquakulturen steuern zu können und die Abwägung zwischen Vorsichtsmassnahmen und operativer Freiheit der Unternehmen.

Der Rechtssache liegt zugrunde, dass Nordsjø Fjordbruk AS, ein norwegisches Aquakulturunternehmen, die Entscheidung der norwegischen Lebensmittelsicherheitsbehörde, eine Genehmigung des Betriebsplans für den Aquakulturstandort Nappeholmane zu verweigern, anfocht. Obwohl es an dem Standort keine Anzeichen für Krankheiten gab, war die Behörde der Ansicht, dass die geplanten Verbringungen von Fischen aus einem anderen Aquakulturstandort ein akzeptables Risikoniveau überschritten, und verwies auf Bedenken hinsichtlich latenter Krankheiten und der Möglichkeit einer Krankheitsübertragung während des Transports.

Der Gerichtshof stellte fest, dass nationale Behörden gemäss der Verordnung Beschränkungen auferlegen oder Genehmigungen verweigern dürfen, wenn Krankheitsrisiken als inakzeptabel eingestuft werden. Darüber hinaus stellte der Gerichtshof fest, dass solche Massnahmen auf einer wissenschaftlichen Risikobewertung beruhen müssen, die unabhängig, objektiv und transparent ist. Während rein hypothetische Risiken nicht ausreichen, um solche Beschränkungen zu rechtfertigen, erlaubt das Vorsorgeprinzip vorbeugende Massnahmen auf der Grundlage begründeter Bedenken.

Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass die EWR-Staaten strengere Biosicherheitsmassnahmen zum Schutz der Tiergesundheit verhängen können, solange diese mit der Verordnung vereinbar sind. Entgegen den Ausführungen von Nordsjø Fjordbruk AS kann eine Massnahme, die den Transport von Zuchtfischen zwischen Aquakulturbetrieben im Wesentlichen verbietet, mit der Verordnung vereinbar sein, sofern die zentrale Veterinärbehörde nach einer spezifischen und wissenschaftlichen Risikobewertung unter Anwendung des Vorsorgeprinzips feststellt, dass Erwägungen zur Wahrung der Fischgesundheit an dem einzelnen Standort oder in einem Gebiet eine solche Massnahme rechtfertigen.

Das Gutachten ist ein Schritt in dem vor dem nationalen Gericht anhängigen Verfahren. Der Oberste Gerichtshof Norwegens kann nun sein Verfahren fortführen und den vor ihm anhängigen Fall im Lichte der Auslegung der Verordnung durch den Gerichtshof entscheiden.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter eftacourt.int/cases/e-0824/ heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.